

# Ortsgemeinde Astert



## Jugendzeltplatz- und Blockhüttenordnung

**Der Jugendzeltplatz und die Blockhütte können nach vorheriger Mietvereinbarung vermietet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:**

- Die Mietanmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung 57627 Astert (Tel.: 02688/454) oder [info@astert.de](mailto:info@astert.de)  
Der Jugendzeltplatz wird grundsätzlich mittels schriftlichem Vertrag vermietet.
- Die Mietkosten betragen für den Jugendzeltplatz 4,50 € pro Person und Tag.
- Bei Kleinstgruppen bis 10 Personen 5,50 € pro Person und Tag in der Woche bzw. 6,50 € Freitag und Samstag.
- Ferner müssen vor der Benutzung durch Gruppen folgende Beträge als Kautions hinterlegt werden:  
bis 50 Personen = 200,00 €                      ab 51 Personen = 500,00 €
- Für die Endreinigung der sanitären Anlagen ist ein Pauschalbetrag von 75,00 € zu entrichten.
- Wasserpreis 6,00 € je Kubikmeter

**Die Blockhütte kann nach einer vorherigen Vereinbarung gemietet werden.**

- Ein Kostenbeitrag von 15,00 € je Tag ist vor der Benutzung zu entrichten.

### **Stornogebühren:**

Bei Rücktritt bis 60 Tage vor Antritt des Mietzeitraumes 20 % des Pachtpreises

Bei Rücktritt 15 bis 59 Tage vor Antritt des Mietzeitraumes 30 % des Pachtpreises

Bei kurzfristigem Rücktritt in den letzten 14 Tagen 40 % des Pachtpreises

### **Bei unberechtigter Benutzung des Jugendzeltplatzes, des Spielplatzes, des Sportplatzes und der Blockhütte, sowie der dort vorhandenen Einrichtungen, erfolgt Strafanzeige!**

- Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des Zeltplatzes und der Blockhütte ist unbedingt darauf zu achten, dass Ruhestörungen jeglicher Art nach 22.00 Uhr unterbleiben.
- „Überfälle“ von Zeltlagern nach 22.00 Uhr und die damit verbundenen Ruhestörungen werden mit einem Ordnungsgeld von 250,00 € geahndet.
- Toilettenanlagen und Duschräume sind nach jeder Benutzung ordentlich zu reinigen, ausreichend zu lüften und sauber zu verlassen. Sämtliche Wasserhähne sind zu schließen, das Licht ist zu löschen.
- Das Einschlagen und Sammeln von Holz im Wald ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Entzünden von Lagerfeuern bleibt auf die dafür vorgesehenen Flächen (Feuerstelle) beschränkt. Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Freizeitgelände aus hygienischen Gründen strengstens verboten!
- Anfallende Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter abzulagern. Sämtliche Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Unterlassen dieser Meldung erfolgt Strafanzeige!

**Das Befahren des Jugendzeltplatzes, des Sportplatzes und des Spielgeländes sowie das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem gesamten Freizeitgelände, vor und hinter der Blockhütte, bzw. der Toilettenanlage ist ausdrücklich verboten! Die Benutzung des gesamten Freizeitgeländes und der dort vorhandenen Einrichtungen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Ortsgemeinde übernimmt für entstandene Schäden keinerlei Haftung!**